

§ 14 FOSFHRV (Brandenburg) — Zeugnisse

Fachoberschul- und Fachhochschulreifeverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im zweijährigen Bildungsgang ist auf dem Zeugnis am Ende des ersten Schuljahres ein Vermerk über den Erfolg der fachpraktischen Ausbildung aufzunehmen.
- (2) Wer den gewählten Bildungsgang oder das Zusatzangebot erfolgreich abgeschlossen hat, erhält gemäß § 39 das Zeugnis der Fachhochschulreife.
- (3) Ein Abgangszeugnis erhält, wer den Bildungsgang verlässt, ohne die Fachhochschulreife erworben zu haben.
- (4) Wer gemäß § 13 oder § 40 entlassen wird, erhält ein Abgangszeugnis mit dem Vermerk, dass eine erneute Aufnahme in diesen Bildungsgang nicht mehr möglich ist.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 14 FOSFHRV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOSFHRV/14>